



## **Asylverordnung 1 über Verfahrensfragen** **(Asylverordnung 1, AsylV 1)**

Änderung vom ...

---

*Der Schweizerische Bundesrat,  
verordnet:*

### **I**

Die Asylverordnung 1 vom 11. August 1991 über Verfahrensfragen wird wie folgt geändert:

#### *Ersatz eines Ausdrucks*

Im ganzen Erlass wird der Ausdruck «Empfangs- und Verfahrenszentrum» durch «Zentrum des Bundes» ersetzt. Die notwendigen grammatikalischen Anpassungen sind vorzunehmen.

#### *Art. 1b*           Regionen

Zur Durchführung der Asyl- und Wegweisungsverfahren werden die Kantone den folgenden Regionen zugeordnet:

- a. Region Westschweiz: Kantone Freiburg, Genf, Jura, Neuenburg, Waadt, Wallis;
- b. Region Nordwestschweiz: Kantone Aargau, Basel-Landschaft, Basel-Stadt, Solothurn;
- c. Region Bern: Kanton Bern;
- d. Region Zürich: Kanton Zürich;
- e. Region Zentral- und Südschweiz: Kantone Luzern, Nidwalden, Obwalden, Schwyz, Tessin, Uri, Zug;

- f. Region Ostschweiz: Kantone Appenzell AR, Appenzell IR, Glarus, Graubünden, Schaffhausen, St. Gallen, Thurgau.

*Art. 1c* Berechnung der Fristen

Berechnet sich eine Frist im Asylverfahren nach Arbeitstagen, so gelten Samstage, Sonntage, Feiertage des Bundes sowie nach kantonalem Recht am Wohnsitz oder Sitz der Partei oder ihrer Vertretung anerkannte Feiertage nicht als Arbeitstage.

*Art. 2b* Sicherstellung von Dokumenten  
(Art. 10 Abs. 2 AsylG)

<sup>1</sup> Behörden und Arbeitsstellen sind verpflichtet, sämtliche im Ausland ausgestellten Reisepapiere, Identitätsausweise oder andere Dokumente sicherzustellen und unverzüglich im Original dem SEM zu übermitteln.

<sup>2</sup> Zu den anderen Dokumenten gehören insbesondere:

- a. Zivilstandsdokumente;
- b. Nachweise über die Familienbeziehungen;
- c. Taufscheine;
- d. Staatsangehörigkeitsnachweise;
- e. Flüchtlingsausweise;
- f. Führerausweise;
- g. Militärausweise.

<sup>3</sup> Die Dokumente nach Absatz 1 sind während des Asylverfahrens und nach einem rechtskräftigen Abschluss des Asylverfahrens sicherzustellen, solange die betroffene Person nicht über eine Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung verfügt. Bei anerkannten Flüchtlingen gilt Artikel 10 Absatz 5 AsylG.

*Art. 3* Eröffnung von Verfügungen am Flughafen  
(Art. 13 Abs. 1 und 2 AsylG)

<sup>1</sup> Verfügungen Asylsuchende an einem schweizerischen Flughafen über eine zugewiesene Rechtsvertretung, so gilt eine per Telefax übermittelte Verfügung mit der Aushändigung an den mit der Rechtsvertretung beauftragten Leistungserbringer als eröffnet. Dieser gibt der zugewiesenen Rechtsvertretung die Eröffnung am gleichen Tag bekannt.

<sup>2</sup> Bei Asylsuchenden ohne zugewiesene Rechtsvertretung gilt eine per Telefax übermittelte Verfügung mit der Aushändigung an die asylsuchende Person als eröffnet. Die Bekanntgabe der Eröffnung einer Verfügung an eine von der asylsuchenden Person selbst bevollmächtigte Person richtet sich nach Artikel 3a.

*Art. 3a* Bekanntgabe der Eröffnung oder Mitteilung an die bevollmächtigte Person  
(Art. 12a Abs. 3 und Art. 13 Abs. 1 AsylG)

Einer von der asylsuchenden Person bevollmächtigten Person wird die Eröffnung einer Verfügung oder die Zustellung einer Mitteilung unverzüglich bekannt gegeben. Dabei ist auf Artikel 12a Absatz 3 oder Artikel 13 Absatz 1 AsylG hinzuweisen, wonach die Eröffnung oder die Zustellung gegenüber der asylsuchenden Person erfolgt.

**Art. 4**                    Verfahrenssprache bei Eingaben in Zentren des Bundes  
(Art. 16 Abs. 1 AsylG)

Eingaben von Asylsuchenden, die von einer bevollmächtigten Person vertreten werden, sind in den Zentren des Bundes in einer der Amtssprachen der Region des Standortkantons des Zentrums einzureichen.

**Art. 7 Abs. 2, 2<sup>bis</sup>, 2<sup>ter</sup>, 2<sup>quater</sup>, 2<sup>quinques</sup>**

<sup>2</sup> Nach Einreichung des Asylgesuches beginnt die Tätigkeit der zugewiesenen Rechtsvertretung als Vertrauensperson in den Zentren des Bundes und am Flughafen. Diese Tätigkeit dauert an, solange sich die unbegleitete minderjährige asylsuchende Person im Zentrum des Bundes oder am Flughafen aufhält oder bis zum Eintritt der Volljährigkeit.

<sup>2bis</sup> Im Dublin-Verfahren dauert die Tätigkeit der zugewiesenen Rechtsvertretung als Vertrauensperson bis zur Überstellung der unbegleiteten minderjährigen asylsuchenden Person in den zuständigen Dublin-Staat und erstreckt sich auch auf Verfahren nach den Artikeln 76a und 80a des Ausländergesetzes vom 16. Dezember 2005<sup>2</sup> (AuG).

<sup>2ter</sup> Verzichtet eine unbegleitete minderjährige asylsuchende Person auf die in den Zentren des Bundes oder am Flughafen zugewiesene Rechtsvertretung, so bleibt diese für die Wahrnehmung der Interessen der minderjährigen asylsuchenden Person als Vertrauensperson weiterhin zuständig.

<sup>2quater</sup> Für unbegleitete minderjährige asylsuchende Personen wird nach Zuweisung in den Kanton eine Beistand- oder Vormundschaft eingesetzt. Ist dies nicht rechtzeitig möglich, so ernennt die zuständige kantonale Behörde für die Dauer des Asyl- und Wegweisungsverfahrens längstens aber bis zur Ernennung eines Beistandes oder Vormundes oder bis zum Eintritt der Volljährigkeit, unverzüglich eine Vertrauensperson.

<sup>2quinques</sup> Hält sich eine unbegleitete minderjährige asylsuchende Person nicht mehr im Zentrum des Bundes auf und wurde diese keinem Kanton zugewiesen, richtet sich die Ernennung der Vertrauensperson nach Absatz 2<sup>quater</sup>. Die Dauer der Tätigkeit der Vertrauensperson richtet sich für das Dublin-Verfahren nach Absatz 2<sup>bis</sup> und für das beschleunigte Verfahren nach Absatz 2<sup>quater</sup>.

**Art. 7a**

*Aufgehoben*

*Art. 8 Abs. 1 Bst. b und Abs. 2*

<sup>1</sup> Meldet sich eine ausländische Person bei einer kantonalen oder eidgenössischen Behörde, so:

- b. weist sie sie einem Zentrum des Bundes nach Artikel 24 AsylG oder einem kantonal oder kommunal geführten Zentrum nach Artikel 24d AsylG zu und benachrichtigt dieses; und

<sup>2</sup> Die asylsuchende Person hat sich spätestens im Verlauf des folgenden Arbeitstags in dem ihr gemäss Absatz 1 Buchstabe b zugewiesenen Zentrum des Bundes zu melden.

*Art. 9*

*Aufgehoben*

*Art. 10*

*Aufgehoben*

*Art. 12 Abs. 2*

<sup>2</sup> Das Departement erlässt in einer Verordnung Bestimmungen über den Betrieb von Unterkünften am Flughafen, insbesondere den Ort, an welchem sich die Asylsuchenden am Flughafen aufhalten, die Unterkunft, die Modalitäten der Zimmerbelegung, den Spaziergang im Freien und die Verwahrung von Gegenständen dieser Personen.

*Gliederungstitel vor Art. 13***2a. Abschnitt: Zentren des Bundes**

*Art. 13*                    Funktion der Zentren des Bundes  
(Art. 24, 24a, 24d AsylG)

In den Zentren des Bundes werden Asylverfahren durchgeführt und können Wegweisungen angeordnet und ab Zentrum des Bundes vollzogen werden.

*Art. 14*                    Aufenthalt in den Zentren des Bundes  
(Art. 24, 24a, 24d AsylG)

<sup>1</sup> Die asylsuchende Person hat sich in den Zentren des Bundes den Behörden zur Verfügung zu halten.

<sup>2</sup> Die Höchstdauer des Aufenthaltes in den Zentren des Bundes von 140 Tagen kann angemessen verlängert werden, insbesondere wenn im Rahmen des beschleunigten Verfahrens oder des Dublin-Verfahrens weitere Abklärungen getätigt werden müssen, die innerhalb kurzer Zeit vorgenommen werden können, oder wenn der Vollzug der Wegweisung absehbar ist.

*Art. 15* Zuweisung in ein besonderes Zentrum  
(Art. 24a AsylG, Art. 74 Abs. 1<sup>bis</sup> und 2 AuG)

<sup>1</sup> Das SEM weist eine asylsuchende Person, die sich in einem Zentrum des Bundes befindet und die öffentliche Sicherheit und Ordnung erheblich gefährdet oder durch ihr Verhalten den ordentlichen Betrieb und die Sicherheit des Zentrums des Bundes erheblich stört, einem besonderen Zentrum zu.

<sup>2</sup> Eine erhebliche Störung des Betriebs und der Sicherheit eines Zentrums des Bundes liegt insbesondere vor, wenn die asylsuchende Person:

- a. die Hausordnung des Zentrums des Bundes grob verletzt, insbesondere weil sie Waffen oder Betäubungsmittel besitzt oder aufbewahrt, oder ein Ausgangsverbot wiederholt missachtet;
- b. sich den Verhaltensanweisungen des Personals des Zentrum des Bundes widersetzt und dadurch insbesondere andere Asylsuchende oder das Personal belästigt, bedroht oder gefährdet; oder
- c. wiederholt den ordentlichen Betrieb des Zentrums des Bundes behindert, insbesondere durch die Verweigerung von Hausarbeiten oder die Missachtung der Nachtruhe.

<sup>3</sup> Das SEM informiert die für die Anordnung der Ein- oder Ausgrenzung nach Artikel 74 Absatz 1<sup>bis</sup> AuG zuständige kantonale Behörde unverzüglich über die Gründe der Zuweisung in ein besonderes Zentrum.

<sup>4</sup> Die zuständige kantonale Behörde ordnet die im Zusammenhang mit der Unterbringung in einem besonderen Zentrum erforderliche Ein- oder Ausgrenzung an und informiert darüber unverzüglich das SEM.

<sup>5</sup> Der Entscheid über die Zuweisung in ein besonderes Zentrum kann nur durch Beschwerde gegen die Endverfügung angefochten werden.

*Art. 16* Betrieb der Zentren des Bundes  
(Art. 24b Abs. 2 AsylG)

Das Departement erlässt in einer Verordnung Bestimmungen über den Betrieb der Zentren des Bundes, insbesondere über die Öffnungszeiten, das Zutrittsrecht, die Ein- und Austrittsbedingungen, die Durchsuchungen der Asylsuchenden und die Verwahrung von Gegenständen der Asylsuchenden.

*Art. 16a*  
*Aufgehoben*

*Art. 16b*  
*Aufgehoben*

*Art. 16c*  
*Aufgehoben*

*Art. 17**Aufgehoben**Art. 18**Aufgehoben**Art. 19 Sachüberschrift und Abs. 1***Überprüfung der Identität und summarische Befragung**

(Art. 26 Abs. 2 und 3 AsylG)

<sup>1</sup> Zur Überprüfung der Identität der asylsuchenden Person können in den Zentren des Bundes weitere Abklärungen durchgeführt werden.

*Art. 20**Aufgehoben**Art. 20a***Feststellung des medizinischen Sachverhalts**

(Art. 8 Abs. 1 Bst. f und 26a AsylG)

<sup>1</sup> Das SEM informiert die asylsuchenden Personen in der Vorbereitungsphase über die gesetzliche Regelung bei der Geltendmachung der für das Asyl- und Wegweisungsverfahren massgeblichen gesundheitlichen Beeinträchtigungen.

<sup>2</sup> Das SEM erlässt unter Einbezug des Bundesamtes für Gesundheit (BAG) die notwendigen Weisungen über die Abgrenzung der Untersuchung nach Artikel 26a Absatz 2 AsylG zu den Massnahmen nach dem Bundesgesetz vom 28. September 2012<sup>3</sup> über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen.

*Art. 20b***Dublin-Verfahren**

(Art. 26b und 31 Abs. 1 Bst. b AsylG)

<sup>1</sup> Zusätzlich zu den Verfahrensschritten gemäss Artikel 26 Absätze 2 und 4 AsylG wird während der Vorbereitungsphase anlässlich der Befragung nach Artikel 26 Absatz 3 AsylG das rechtliche Gehör zur Rückkehr in einen Dublin-Staat gewährt, wenn von dessen Zuständigkeit für das Asylverfahren ausgegangen werden kann.

<sup>2</sup> Nach Abschluss der Vorbereitungsphase richtet sich das weitere Verfahren sinngemäss nach Artikel 20c Buchstaben g und h.

*Art. 20c***Beschleunigtes Verfahren**

(Art. 26c AsylG)

Nach Abschluss der Vorbereitungsphase folgt das beschleunigte Verfahren. Dabei werden insbesondere folgende Verfahrensschritte vorgenommen:

- a. Vorbereitung der Anhörung zu den Asylgründen;

<sup>3</sup> SR 818.101

- b. Anhörung zu den Asylgründen oder Gewährung des rechtlichen Gehörs;
- c. Allfällige weitere Stellungnahme der Rechtsvertretung;
- d. Triage: Fortführung des beschleunigten Verfahrens oder Wechsel in das erweiterte Verfahren;
- e. Redaktion des Entwurfs des Asylentscheids;
- f. Stellungnahme der Rechtsvertretung zum Entwurf des ablehnenden Asylentscheids;
- g. Schlussredaktion des Asylentscheids;
- h. Eröffnung des Asylentscheids.

*Art. 21* Zuweisung an die Kantone  
(Art. 27 Abs. 1 bis 3 AsylG)

<sup>1</sup> Die Kantone verständigen sich über die Verteilung der Asylsuchenden und über die Anrechnung besonderer Leistungen der Standortkantone von Zentren des Bundes oder der Flughafenkantone. Können sie sich nicht einigen, so nimmt das SEM die Verteilung und Zuweisung unter Anrechnung der besonderen Leistungen nach den Absätzen 2 bis 6 vor.

<sup>2</sup> Das SEM weist den Kantonen bevölkerungsproportional zu:

- a. Asylsuchende, deren Gesuch im erweiterten Verfahren behandelt wird;
- b. Personen, denen im beschleunigten Verfahren Asyl gewährt oder die vorläufig aufgenommen wurden;
- c. Asylsuchende im beschleunigten Verfahren und im Dublin-Verfahren, über deren Asylgesuch in den Zentren des Bundes nach Ablauf der Höchstdauer des Aufenthaltes nach Artikel 24 Absätze 4 und 5 AsylG noch nicht rechtskräftig entschieden worden ist;
- d. Asylsuchende aufgrund einer besonderen Situation gemäss Artikel 24 Absatz 6 AsylG;
- e. Asylsuchende aus dem Verfahren am Flughafen, über deren Asylgesuch nach Ablauf von 60 Tagen noch nicht rechtskräftig entschieden wurde.

<sup>3</sup> Die bevölkerungsproportionale Zuweisung erfolgt nach dem im Anhang 3 festgelegten Schlüssel. Dieser Schlüssel wird vom SEM periodisch überprüft und falls notwendig vom EJPD nachgeführt.

<sup>4</sup> Liegt in den Fällen nach Absatz 2 Buchstaben c bis e bereits ein erstinstanzlicher Asyl- und Wegweisungsentscheid in den Zentren des Bundes oder am Flughafen vor, werden die betroffenen Asylsuchenden dem Standortkanton des Zentrums des Bundes oder des Flughafens zugewiesen. Vorbehalten bleibt Artikel 34. Die Kompensation des Standortkantons richtet sich nach Absatz 5 Buchstabe d.

<sup>5</sup> Bei der Zuweisung von Asylsuchenden, deren Asylgesuch im erweiterten Verfahren behandelt wird, werden folgende Abzüge vom bevölkerungsproportionalen Anteil gemäss Anhang 3 an im erweiterten Verfahren zu übernehmende Personen gewährt:

- a. 0,2 Personen pro Unterbringungsplatz in einem Zentrum des Bundes nach Artikel 24 und 24d AsylG;
- b. 0,4 Personen pro Unterbringungsplatz in einem besonderen Zentrum nach Artikel 24a AsylG;
- c. 0, 1 Personen pro polizeilich begleitete kontrollierte Ausreise über einen Flughafen;
- d. 0,15 Personen pro zum Vollzug zugeteilte Person.

<sup>6</sup> Jeder Kanton hat mindestens zehn Prozent seines Anteils gemäss Anhang 3 an Personen im erweiterten Verfahren zu übernehmen.

*Art. 22 Sachüberschrift und Abs. 1*  
 Zuweisung durch das SEM  
 (Art. 27 Abs. 3 AsylG)

<sup>1</sup> Das SEM weist die Asylsuchenden unter Berücksichtigung bereits in der Schweiz lebender Familienangehöriger, der Staatsangehörigkeiten und besonders betreuungsintensiver Fälle bevölkerungsproportional den Kantonen zu.

*Art. 23* Zuteilung zum Vollzug der Wegweisung  
 (Art. 22 Abs. 6, 27 Abs. 2 und 4 AsylG)

Das SEM teilt Personen, bei denen der Vollzug der Wegweisung angeordnet worden ist und deren Asylentscheid in einem Zentrum des Bundes oder am Flughafen in Rechtskraft erwachsen ist oder deren Asylgesuch in einem Zentrum des Bundes oder am Flughafen abgeschrieben wurde, dem Standortkanton zum Vollzug der Wegweisung zu. Vorbehalten bleibt Artikel 34 Absatz 2.

*Art. 23a*  
 Aufgehoben

*Art. 24* Meldung im Kanton  
 (Art. 27 Abs. 3 und 4 AsylG)

Die Kantone bezeichnen die Stelle, bei der sich die Person, welche einem Kanton zugewiesen oder zugeteilt wurde, nach Verlassen des Zentrums des Bundes oder des Flughafens zu melden hat. Die Asylsuchenden müssen sich dort innerhalb von 24 Stunden melden.

*Art. 25*  
 Aufgehoben

*Art. 26*  
 Aufgehoben

*Art. 34* Bezeichnung des Vollzugskantons  
(Art. 45 Abs. 1 Bst. f und Art. 46 Abs. 1<sup>bis</sup> AsylG)

<sup>1</sup> Das SEM bezeichnet in der Wegweisungsverfügung den nach Artikel 46 Absatz 1<sup>bis</sup> AsylG für den Vollzug zuständigen Kanton.

<sup>2</sup> Das SEM kann in der Wegweisungsverfügung einen anderen Kanton als den Standortkanton als zuständig bezeichnen, wenn ein Standortkanton die Abzüge nach Artikel 21 Absatz 5 nicht ausschöpfen kann.

<sup>3</sup> Die Kantone einer Region einigen sich, ob eine Ausnahme nach Absatz 2 vorliegt und melden dem SEM, welche Kantone der Region die Vollzugsaufgaben, in welchem Umfang und für wie lange übernehmen.

<sup>4</sup> Der Bund erstattet dem anstelle des Standortkantons bezeichneten Vollzugskanton die Ausreisekosten nach Artikel 54 bis 61 der Asylverordnung 2 vom 11. August 1999<sup>4</sup> über Finanzierungsfragen (AsylV 2), die Haftkostenpauschale nach Artikel 15 der Verordnung vom 11. August 1999<sup>5</sup> über den Vollzug der Weg- und Ausweisung sowie der Landesverweisung von ausländischen Personen (VWAL) sowie die Nothilfepauschale nach Artikel 28 AsylV 2. Die für den Wegweisungs-vollzug neu zuständigen Kantone werden für ihre Aufgaben nach Artikel 21 Absatz 5 kompensiert.

*Art. 34a* Gegenseitige Unterstützung von Kantonen  
(Art. 45 Abs. 1 Bst. f und Art. 46 Abs. 1bis AsylG)

Bei einer überdurchschnittlichen Belastung des Standortkantons aufgrund einer konstant hohen Anzahl zu vollziehender Wegweisungen über einen Zeitraum von mehr als sechs Monaten, können sich die Kantone einer Region gegenseitig unterstützen, wobei der Standortkanton für den Vollzug der Wegweisung zuständig bleibt. Sofern die Kompensation nach Artikel 21 Absatz 5 an die unterstützenden Kantone abgetreten werden soll, melden die Kantone der Region dem SEM frühzeitig den Umfang und die Dauer der Abtretung.

*Art. 34b* Meldung der kantonalen Behörden

Die kantonale Behörde meldet dem SEM den Vollzug einer Wegweisung oder einer Landesverweisung, die kontrollierte Ausreise, die Feststellung der unkontrollierten Abreise oder die Regelung des Anwesenheitsverhältnisses innerhalb von 14 Tagen.

*Art. 42*

*Aufgehoben*

*Art. 44*

(Art. 72 AsylG)

<sup>4</sup> SR 142.312

<sup>5</sup> SR 142.281

Neu eingereiste Personen, denen nach Artikel 68 Absatz 1 oder Artikel 69 Absatz 2 AsylG vorübergehender Schutz gewährt wurde, werden gemäss Artikel 21 Absätze 2 bis 6 den Kantonen zugewiesen. Die Verteilung erfolgt getrennt von jener der Asylsuchenden. Die Verteilung und ein allfälliger Kantonswechsel richten sich sinngemäss nach Artikel 22.

*Art. 48 Sachüberschrift*

Gewährung des rechtlichen Gehörs bei Aufhebung des vorübergehenden Schutzes  
(Art. 76 Abs. 2 AsylG)

*Art. 52*

Wurde die ausländische Person bereits vor der Gewährung des vorübergehenden Schutzes nach Artikel 29 AsylG angehört, so wird ihr an Stelle einer weiteren Anhörung das rechtliche Gehör gewährt. Die Gewährung des rechtlichen Gehörs erfolgt in der Regel schriftlich.

*Gliederungstitel vor Art. 52a*

## **5. Kapitel: Rechtsschutz und Beschwerdeverfahren**

### **1. Abschnitt: Grundsätze des Rechtsschutzes**

*Art. 52a*      Zugang und Qualität  
(Art. 102f - 102l AsylG)

<sup>1</sup> Während des Aufenthaltes in den Zentren des Bundes, am Flughafen oder in den Kantonen nach Zuteilung in das erweiterte Verfahren haben Asylsuchende den für die Durchführung des Asylverfahrens notwendigen Zugang zur Beratung und Rechtsvertretung.

<sup>2</sup> Die beauftragten Leistungserbringer und Rechtsberatungsstellen stellen sicher, dass die für die Durchführung des Asylverfahrens erforderliche Qualität bei der Beratung und Rechtsvertretung gewährleistet ist. Wurden mehrere Leistungserbringer und Rechtsberatungsstellen beauftragt, ist die Qualität der Beratung und Rechtsvertretung insbesondere durch eine angemessene Koordination sicherzustellen.

*Gliederungstitel vor Art. 52b*

### **2. Abschnitt: Rechtsschutz am Flughafen und in den Zentren des Bundes**

*Art. 52b*      Beratung und Rechtsvertretung im Verfahren am Flughafen  
(Art. 22 Abs. 3<sup>bis</sup> AsylG)

<sup>1</sup> Während des Aufenthalts am Flughafen haben Asylsuchende Zugang zur Beratung über das Asylverfahren. Diese beinhaltet namentlich die Information über Rechte und Pflichten im Verfahren am Flughafen.

<sup>2</sup> Jeder asylsuchenden Person wird ab Einreichung des Asylgesuches und für das weitere Asylverfahren eine Rechtsvertretung zugeteilt, sofern die asylsuchende Person nicht ausdrücklich darauf verzichtet.

<sup>3</sup> Die zugewiesene Rechtsvertretung informiert die asylsuchende Person so rasch als möglich über ihre Chancen im Asylverfahren.

<sup>4</sup> Im Verfahren am Flughafen dauert die Rechtsvertretung bis zur Rechtskraft des Entscheides oder bis zur Bewilligung der Einreise in die Schweiz.

<sup>5</sup> Die Rechtsvertretung endet mit der Mitteilung der zugewiesenen Rechtsvertreterin oder des zugewiesenen Rechtsvertreters an die asylsuchende Person, sie oder er sei wegen Aussichtslosigkeit nicht gewillt, eine Beschwerde einzureichen. Diese Mitteilung erfolgt so rasch als möglich nach Eröffnung des ablehnenden Asylentscheides.

<sup>6</sup> Zusätzlich zu den Aufgaben gemäss Artikel 102k Absatz 1 Buchstaben a bis f AsylG erfüllt die Rechtsvertretung am Flughafen namentlich folgende Aufgaben:

- a. Teilnahme an summarischer Befragung gemäss Artikel 22 Absatz 1 AsylG;
- b. Wahrnehmung der Rechtsvertretung bei der Gewährung des rechtlichen Gehörs gemäss Artikel 22 Absatz 4 AsylG;
- c. Stellungnahme zum Entwurf eines ablehnenden Asylentscheids gemäss Artikel 52d.

*Art. 52c*                      **Rechtzeitige Mitteilung der Termine an den Leistungserbringer**  
(22 Abs. 3<sup>bis</sup> und Art. 102j Abs. 2 AsylG)

<sup>1</sup> Das SEM teilt dem Leistungserbringer Termine für Verfahrensschritte in den Zentren des Bundes und am Flughafen bei denen eine Mitwirkung der Rechtsvertretung notwendig ist, unverzüglich nach deren Festsetzung, mindestens jedoch einen Arbeitstag vor der Durchführung des entsprechenden Verfahrensschrittes mit.

<sup>2</sup> Das SEM teilt dem Leistungserbringer Termine für Anhörungen zu den Asylgründen mindestens zwei Arbeitstage vor der Durchführung der Anhörung mit.

*Art. 52d* Stellungnahme zum Entwurf eines ablehnenden Asylentscheids  
(22 Abs. 3<sup>ter</sup>, Art. 102j Abs. 3 und Art. 102k Abs. 1 Bst. c AsylG)

<sup>1</sup> Die Frist zur Einreichung einer Stellungnahme zum Entwurf eines ablehnenden Asylentscheides endet am nachfolgenden Arbeitstag zur selben Uhrzeit, an welcher die Übergabe des Entwurfs an den Leistungserbringer stattgefunden hat.

<sup>2</sup> Im beschleunigten Verfahren und im Verfahren am Flughafen gelten Sachentscheide und Nichteintretensentscheide als ablehnende Asylentscheide gemäss Absatz 1. Nicht als ablehnende Asylentscheide gemäss Absatz 1 gelten Nichteintretensentscheide gemäss Artikel 31a Absatz 1 Buchstabe b AsylG.

*Gliederungstitel vor Art. 52e*

### **3. Abschnitt: Rechtsschutz im erweiterten Verfahren nach Zuweisung auf die Kantone**

*Art. 52e* Beratung und Rechtsvertretung im erweiterten Verfahren  
(Art. 102l Abs. 1 und 3 AsylG)

<sup>1</sup> Der Leistungserbringer teilt dem SEM bis spätestens zum Zeitpunkt des Austritts der asylsuchenden Person aus dem Zentrum des Bundes oder dem Flughafen mit, ob die zugewiesene Rechtsvertretung auch im erweiterten Verfahren zur Verfügung stehen wird.

<sup>2</sup> Steht die zugewiesene Rechtsvertretung nicht zur Verfügung oder verzichtet die asylsuchende Person auf diese, so kann sich die asylsuchende Person für die Beratung und Vertretung bei entscheiderelevanten Schritten im erstinstanzlichen Verfahren an die zuständige Rechtsberatungsstelle im Zuweisungskanton wenden.

<sup>3</sup> In den Fällen nach Absatz 2 informiert die zugewiesene Rechtsvertretung in den Zentren des Bundes oder am Flughafen umgehend die zuständige Rechtsberatungsstelle über den bisherigen Verfahrensstand. Die Termine der entscheiderelevanten Schritte im erstinstanzlichen Verfahren sowie der erstinstanzliche Asylentscheid werden der zuständigen Rechtsberatungsstelle bekanntgegeben, wenn die asylsuchende Person damit einverstanden ist.

<sup>4</sup> Ohne Einverständnis nach Absatz 3, kann die zuständige Rechtsberatungsstelle auf ihre Tätigkeit verzichten, wenn die asylsuchende Person die Termine für die entscheiderelevanten Schritte im erstinstanzlichen Verfahren nicht rechtzeitig nach deren Bekanntgabe durch das SEM der Rechtsberatungsstelle zur Kenntnis bringt.

<sup>5</sup> Entscheiderelevante Schritte im erstinstanzlichen Verfahren sind zusätzliche Anhörungen zu den Asylgründen und die Gewährung des rechtlichen Gehörs.

*Art. 52f* Rechtzeitige Mitteilung der Termine für entscheiderelevante Verfahrensschritte

<sup>1</sup> Das SEM teilt dem Leistungserbringer der zugewiesenen Rechtsvertretung oder bei einem Einverständnis der asylsuchenden Person nach Artikel 52e Absatz 3 der zuständigen Rechtsberatungsstelle die Termine für entscheiderelevante Schritte im

erstinstanzlichen Verfahren rechtzeitig mit. Der Leistungserbringer der zugewiesenen Rechtsvertretung oder die zuständige Rechtsberatungsstelle informiert darüber unverzüglich die mit der Beratung und Vertretung betraute Person.

<sup>2</sup> Termine gelten als rechtzeitig mitgeteilt, wenn sie unverzüglich nach deren Festsetzung, mindestens jedoch fünf Arbeitstage vor der Durchführung des entscheidungsrelevanten Verfahrensschrittes dem Leistungserbringer der zugewiesenen Rechtsvertretung oder der zuständigen Rechtsberatungsstelle zur Kenntnis gebracht werden.

<sup>3</sup> Bei rechtzeitiger Mitteilung der Termine entfalten die Handlungen des SEM ihre Rechtswirkungen auch ohne die Anwesenheit oder Mitwirkung der mit der Vertretung betrauten Personen. Vorbehalten bleiben kurzfristige Verhinderungen aus entschuldibaren, schwerwiegenden Gründen.

#### *Art. 52g* Zulassung und Aufgaben der Rechtsberatungsstellen

<sup>1</sup> Rechtsberatungsstellen können zugelassen werden, wenn diese Gewähr bieten für eine langfristige Übernahme der Aufgaben nach Artikel 102/ Absatz 1 AsylG und über die notwendigen Kenntnisse namentlich im Asyl- und Verfahrensrecht verfügen.

<sup>2</sup> Die Rechtsberatungsstelle sorgt für die Sicherstellung der Qualität bei der Erfüllung der Aufgaben gemäss Artikel 102/ Absatz 1 AsylG.

<sup>3</sup> Zwischen der Rechtsberatungsstelle und dem SEM findet ein regelmässiger Informationsaustausch statt, namentlich zur Koordination der Aufgaben und zur Qualitätssicherung.

#### *Gliederungstitel vor Art. 53*

### **4. Abschnitt: Beschwerdeverfahren auf Bundesebene**

#### *Art. 53*

##### *Aufgehoben*

#### *Art. 55<sup>bis</sup>* Übergangsbestimmung zur Änderung vom 4. September 2013

Für alle Asylgesuche, die vor dem 29. September 2012 bei einer schweizerischen Vertretung im Ausland eingereicht wurden gilt, Artikel 10 in der Fassung vom 12. Dezember 2008<sup>6</sup>.

## II

Diese Verordnung erhält einen neuen Anhang 3 gemäss Beilage.

<sup>6</sup> AS 2008 5421

## III

**Änderung anderer Erlasse**

Die nachstehenden Erlasse werden wie folgt geändert:

**1. Verordnung vom 29. April 2015<sup>7</sup> über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen**

*Art. 31 Sachüberschrift, Abs. 1, 2 und 4*

Verhütungsmassnahmen in Zentren des Bundes und kantonalen  
Kollektivunterkünften für Asylsuchende

<sup>1</sup> Die Betreiber von Zentren des Bundes und von kantonalen Kollektivunterkünften für Asylsuchende müssen allen Personen in ihrer Obhut den Zugang zu geeigneten Verhütungsmassnahmen gewährleisten. Die Durchführung der Massnahmen richtet sich nach den bestehenden Infektions- und Übertragungsrisiken.

<sup>2</sup> Die Betreiber von Zentren des Bundes und kantonalen Kollektivunterkünften für Asylsuchende sorgen insbesondere dafür, dass die Personen in ihrer Obhut:

- a. nach dem Eintritt in die Unterkunft innert nützlicher Frist in einer ihnen verständlichen Sprache über Infektionskrankheiten und ihre möglichen Symptome, insbesondere über HIV/Aids, über andere sexuell oder durch Blut übertragbaren Krankheiten und über Tuberkulose, sowie über den Zugang zur medizinischen Versorgung informiert werden;
- b. die geeigneten Mittel zur Verhütung von sexuell oder durch Blut übertragbaren Krankheiten, insbesondere Präservative, erhalten;
- c. Zugang zu einer geeigneten medizinischen Versorgung und zu Impfungen nach dem nationalen Impfplan unter Berücksichtigung der spezifischen Empfehlungen des BAG für Asylsuchende erhalten.

<sup>4</sup> Das BAG erlässt nach Absprache mit dem SEM Empfehlungen zu den Verhütungsmassnahmen in den Zentren des Bundes sowie in den kantonalen Kollektivunterkünften für Asylsuchende. Es stellt das nötige Informationsmaterial bereit.

**2. Zivilstandsverordnung vom 28. April 2004<sup>8</sup>**

*Art. 31* Ablage

<sup>1</sup> Die Kantone sorgen für eine zweckmässige Ablage der Belege zur Beurkundung der Personenstandsdaten (Art. 7).

<sup>7</sup> SR 818.101.1

<sup>8</sup> SR 211.112.2

<sup>2</sup> Die Belege nach Absatz 1, die dem Staatssekretariat für Migration nach Artikel 2b der Asylverordnung 1 vom 11. August 1999<sup>9</sup> übermittelt werden, werden durch diese Behörde aufbewahrt. Sie stellt die Belege den Zivilstandsbehörden zur Verfügung.

#### IV

Diese Verordnung tritt am ... in Kraft.

...

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Die Bundespräsidentin: Doris Leuthard

Der Bundeskanzler: Walter Thurnherr

<sup>9</sup> SR 142.311

*Anhang 3*  
(Art. 21)

**Schlüssel zur bevölkerungsproportionalen Zuweisung**

	in Prozent		in Prozent
Zürich	17,6	Schaffhausen	1,0
Bern	12,2	Appenzell AR	0,7
Luzern	4,8	Appenzell IR	0,2
Uri	0,4	St. Gallen	6,0
Schwyz	1,9	Graubünden	2,4
Obwalden	0,4	Aargau	7,8
Nidwalden	0,5	Thurgau	3,2
Glarus	0,5	Tessin	4,2
Zug	1,5	Waadt	9,3
Freiburg	3,7	Wallis	4,0
Solothurn	3,2	Neuenburg	2,1
Basel-Stadt	2,3	Genf	5,8
Basel-Landschaft	3,4	Jura	0,9